

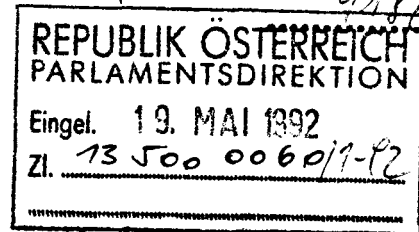
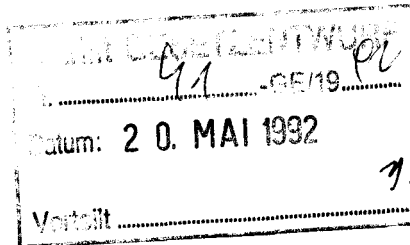
FACHGRUPPENKOMMISSION
RECHTSWISSENSCHAFT



DER VORSITZENDE

PD:
Hr. Kopion an die
4 Diss. Juristen

An den
Nationalrat der Republik Österreich
Präsidium
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



Handwritten notes: 1) Kausale, OR, Wien 12/ Mai 1992/AR
2) OR Dr. Wimmer
3) FI Prüchner (in Abklärung)

Handwritten signature: Dr. Wimmer

Handwritten initials: I/1

STELLUNGNAHME
DER FACHGRUPPE RECHTSWISSENSCHAFT
DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN
ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS
FORSCHUNGSFÖRDERUNGSGESETZ GEÄNDERT WIRD

Im folgenden werden die wesentlichen Punkte der Novelle zusammengefaßt und daran jeweils eine kurze *Stellungnahme* (hervorgehoben durch Kursivdruck) angefügt.

Die Änderungen gliedern sich in zwei Teile:

- Zum einen werden Änderungen vorgenommen, die den voraussichtlichen Rahmenbedingungen im Falle der Ratifizierung des Übereinkommens über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) angepaßt sind (Z 4, 6 und 9 der Novelle): Mit Bestimmungen dieses Übereinkommens, die inhaltlich Art 92 EWG-Vertrag bzw dem "Gemeinschaftsrahmen für staatliche F&E-Beihilfen" (ABl d EG 86/C 83/02) entsprechen, werden **staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, unvereinbar** sein. Allerdings können Beihilfen **unter gewissen Voraussetzungen als vereinbar angesehen** werden, zB
- für die Förderung wichtiger Vorhaben von **gemeinsamem europäischem Interesse** oder

- wenn die Beihilfen, ohne dabei die Handelsbedingungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise zu beeinträchtigen, die **Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder -gebiete** zum Gegenstand haben. Hierbei wird bei der Industrieforschung **zwischen industrieller Grundlagenforschung** (als originärer theoretischer oder experimenteller Arbeit) **und angewandter Forschung und Entwicklung** (zur Erreichung praktischer Ziele und Entwicklung neuer Produkte) **unterschieden**. Das zulässige Beihilfenniveau wird bei der Grundlagenforschung bei 50% der Bruttokosten liegen, bei der angewandten F&E mit zunehmender Marktnähe fortschreitend niedriger.

Höhere Beihilfenniveaus können bei Anknüpfung an maßgebliche **gemeinsame Programme** unter Teilnahme der EFTA-Staaten oder in Verbindung mit speziellen **Sozialleistungen oder hohen Risiken** in Aussicht genommen werden. Außerdem kann für **Klein- und Mittelbetriebe** das sonst zulässige Beihilfenniveau um 10% überschritten werden.

Überhaupt nicht betroffen von den erwähnten Beschränkungen sind staatliche Beihilfen für **allgemeine idR nicht im Marktbereich der Wirtschaft ausgeführte Grundlagenforschung** ohne unmittelbar kommerzielle Ziele, so zB **Beihilfen an Hochschul- und Forschungsinstitute**, wenn das zu fördernde Projekt **nicht auf Vertragsbasis oder in Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor durchgeführt wird**.

Hinsichtlich all dieser Rahmenbedingungen sieht der Entwurf

- die **Streichung der Förderbarkeit der Herstellung baulicher Anlagen** im Rahmen von Förderungen durch den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (§ 11 Abs 1 lit a; Z 4 d Novelle),

- die **Streichung der Festsetzung der Mindesthöhe des - bei Projekten mit unmittelbarem wirtschaftlichem Nutzen - vom Förderungswerbers zu leistenden Kostenbeitrages** mit einem Drittel der Projektkosten **und der Möglichkeit, von der Leistung eines solchen Kostenbeitrages völlig abzusehen** im § 11 Abs 2 (Z 6 Nov)

- sowie die Berücksichtigung der Verpflichtung zur Leistung eines **angemessenen Kostenbeitrages auch im Falle der Umwandlung von Darlehen in nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge** im § 21 Abs 2 (Z 9 Nov)

VOR.

All diese Änderungen scheinen im Zusammenhang mit dem Beitritt zum EWR unausweichlich. Die Nicht-mehr-Förderbarkeit der baulichen Anlagen ergibt sich aus der prononciert eng verstandenen Grundlagenforschungs-Orientierung der Beihilfenregelung im EG-Recht.

Die nun allgemeingültige Forderung nach Leistung eines "angemessenen Kostenbeitrages" durch den Förderungswerber (unter Verzicht auf eine starre Mindestgrenze, gleichzeitig aber unter Ausschluß der Möglichkeit überhaupt keines Beitages) scheint mit den Erfordernissen der Praxis durchaus vereinbar; die entsprechende Regelung im Fall der Umwandlung von Darlehen in nicht rückzahlbare Förderungsbeträge ist nur konsequent.

Vor allem begrüßt die Fachgruppe die weiterhin uneingeschränkte Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen an Hochschul- und Forschungsinstitute bei Fehlen finanzieller Unterstützung aus der Privatwirtschaft.

- **Andererseits** sind **Änderungen** vorgesehen, mit denen **Erfahrungen bei der Vollziehung des FFG** sowie **verwaltungsökonomischen Zielsetzungen** entsprochen wird, und zwar

- **Verlegung der Termine zur Vorlage** der im FFG vorgesehenen **Berichte** der beiden Forschungsförderungsfonds **vom 1. März auf 31. März** (§ 4 Abs 1 lit c = Z 1 Nov; § 11 Abs 1 lit c = Z 5 Nov).

Dies wird als Liberalisierung im Sinne der Praxis begrüßt.

- **Herabsetzung der Anwesenheitsquoten** in Organen der Fonds von zwei Dritteln auf die Hälfte (§ 6 Abs 4 zweiter Satz = Z 2 Nov; § 7 Abs 4 zweiter Satz = Z 3 Nov; § 13 Abs 3 zweiter Satz = Z 7 Nov).

Dies kann der reibungsloseren Mittelverteilung im Interesse der Forschung dienen.

- **Ausweitung des Aufgabenbereiches des Forschungsförderungsrates** dahingehend, daß dieser (aus eigenem und auf Ersuchen) nicht nur dem Österr. Rat für WuF, sondern auch **dem BMWuF Vorschläge und Berichte erstatten kann** (§ 17 Abs 4 lit b = Z 8 Nov).

Dies scheint den im Sinne erhöhten Kommunikationsflusses und größerer Transparenz sinnvoll.

- Einfügung eines § 21 Abs 5, der vorsieht, daß **Planstellen** an Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der Bildenden Künste in Wien, die **aus Förderungsmitteln des Fonds refundiert** werden, **nicht auszuschreiben** sind (Z 10 Nov); dies schein lt Erl - wegen des projektspezifischen Zusammenhangs zwischen dem inhaltlich

definierten Arbeitsprogramm und dem zur Erbringung der im Zuge der Projektdurchführung in concreto erforderlichen Leistungen vorgesehenen Forscherteam (der im Antrag angegeben und bei der Förderungsentscheidung berücksichtigt wird) - im Hinblick auf eine im Sinne der Förderungsentscheidung des jeweiligen Fonds projektbezogene Mittelverwendung ausnahmsweise gerechtfertigt.

Es ist zwar zu bedenken, daß mit dieser Regelung die Gefahr verbunden ist, daß höchst qualifizierte Fachleute übergangen werden. Dennoch wird die Vermeidung der oft umständlichen und bürokratischen Ausschreibungen eine effizientere und vor allem raschere Anstellung der gewünschten - oft wohl schon im Vorhinein feststehenden - Mitarbeiter gewährleisten. Auch im Rahmen von Ausschreibungen sind ja willkürliche Entscheidungen und versteckte Benachteiligungen nicht völlig auszuschließen.

- Streichung von "dauernd oder mehrjährig belastenden Rechtsgeschäften" und "Gewährung von Förderungsbeiträgen über S 2 Mio jährlich" als Angelegenheiten, in denen Beschlüsse der Fonds der vorherigen Genehmigung des BMWuF bedürfen (§ 25 Abs 2: Entfallen von lit b und d; Z 11 Nov).

Diese Maßnahme kann als Schritt zur effizienteren Mittelverteilung durch Verkürzung des Dienstwegs vorbehaltlos begrüßt werden.

Insgesamt begrüßt die Fachgruppe Rechtswissenschaft der Wirtschaftsuniversität Wien die lt Entwurf vorgesehenen Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes.



o. Univ. Prof. Dr. Peter Doralt

Vorsitzender der Fachgruppe Rechtswissenschaft
Wirtschaftsuniversität Wien